

**Gebührentarif zum Abfallreglement
(Abfallreglement) vom 29. Mai 2006**

Inhaltsverzeichnis**I Grundgebühren**

Art. 1	Gebührenumfang	a) im Allgemeinen	3
Art. 2		b) Spezialabfahren	3
Art. 3	Gebührenansätze		3

II Volumenabhängige Gebühren

Art. 4	Gebührenumfang		4
Art. 5	Gebührenansätze	a) Kehrrietsäcke	4
Art. 6		b) Sperrgutmarken	4

III Gewichtsabhängige Gebühren

Art. 7	Gebührenumfang		5
Art. 8	Gebührenansätze	a) Andockgebühr	5
Art. 9		b) Containergebühr	5

IV Gebühren nach Aufwand

Art. 10	Anwendungsfälle		5
Art. 11	Gebührenansätze		6

V Schlussbestimmungen

Art. 12	Übergeordnetes Gebührenrecht		6
Art. 13	Vollzugsbeginn		6

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 3 lit. d und 20 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement) folgenden Gebührentarif:

I. Grundgebühren

Gebührenumfang

a) im Allgemeinen

Art. 1

Die Grundgebühren decken alle Kosten der Abfallbewirtschaftung und der Abfallentsorgung, die nicht durch die volumen-, gewichts- oder aufwandabhängigen Gebühren oder durch Gebühren des übergeordneten Rechts gedeckt werden.

Es betrifft dies die Kosten für:

- a) Grünabfahren (Art. 15 - 16 VVO¹);
- b) Bereitstellung und Betreibung von öffentlichen Abfallbehältnissen, wie namentlich Unterflurbehälter, Glascontainer oder Mulden für Sonderabfälle;
- c) Bereitstellung und Betreibung von Sammelstellen (Art. 18 bis 20 VVO);
- d) Information, Beratung, Werbung;
- e) Anteil für Verwaltung und Bezug;
- f) Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste.

b) Spezialabfahren

Art. 2

Bei Spezialabfahren für weitere Separatabfälle und für Sonderabfälle (Art. 17 VVO) entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall, ob die anfallenden Kosten vollständig durch die Grundgebühren gedeckt sind oder ob bei den Verursachern Gebühren gemäss Art. 10 bis 12 dieses Gebührentarifs erhoben werden.

Gebührenansätze

Art. 3

Die Grundgebühr beträgt:

- a) Pro Wohneinheit (Mietwohnung, Eigentumswohnung, Wohnhaus, Ferienhaus, Maiensässwohnung, udgl.)
CHF 75.00.
- b) Pro Betriebsstätte der Gewerbe- und Industriebetriebe
CHF 75.00.

Die Grundgebühr ist auch von denjenigen Abfallinhabern geschuldet, die nach Art. 21 VVO zur direkten Entsorgung verpflichtet sind.

¹ Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung- und Abfallentsorgung

Für nicht dauernd bewohnte Wohneinheiten sowie für nicht dauernd stillgelegte Betriebsstätten besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr. Ebenso besteht kein Anspruch auf Reduktion für Wohneinheiten und Betriebsstätten, welche ausserhalb der Sammelrouten liegen.

Handelt es sich bei der Betriebsstätte um einen direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieb, so ist die Grundgebühr für nicht dauernd bewohnte Wohneinheiten in der Gebühr für die Betriebsstätte enthalten.

II. Volumenabhängige Gebühren

Gebührenumfang	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Die Kehrichtsackgebühren und die Sperrgutmarken decken die gesamten Kosten für die Entsorgung des abgeführten Hauskehrichts und Haushalt-Sperrguts der Haushaltungen und des Kleingewerbes gemäss Art. 8 bis 12 VVO.</p> <p>Es betrifft dies die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sammelinfrastruktur, soweit diese vom Entsorgungsverbund Süd bereitgestellt und unterhalten wird;- Sammlungen und Transporte;- Information, Beratung, Werbung;- Anteil für Verwaltung und Bezug;- Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste;- Entsorgung durch eine Kehrichtsentsorgungsanlage.								
Gebührenansätze a) Kehrichtsäcke	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Die Gebühr inkl. MWST beträgt für Kehrichtsäcke von</p> <table><tr><td>17 Litern (garantiertes Gewicht 2.5 kg)</td><td>CHF 1.00 pro Stück</td></tr><tr><td>35 Litern (garantiertes Gewicht 5 kg)</td><td>CHF 2.00 pro Stück</td></tr><tr><td>60 Litern (garantiertes Gewicht 10 kg)</td><td>CHF 3.40 pro Stück</td></tr><tr><td>110 Litern (garantiertes Gewicht 15 kg)</td><td>CHF 6.30 pro Stück</td></tr></table>	17 Litern (garantiertes Gewicht 2.5 kg)	CHF 1.00 pro Stück	35 Litern (garantiertes Gewicht 5 kg)	CHF 2.00 pro Stück	60 Litern (garantiertes Gewicht 10 kg)	CHF 3.40 pro Stück	110 Litern (garantiertes Gewicht 15 kg)	CHF 6.30 pro Stück
17 Litern (garantiertes Gewicht 2.5 kg)	CHF 1.00 pro Stück								
35 Litern (garantiertes Gewicht 5 kg)	CHF 2.00 pro Stück								
60 Litern (garantiertes Gewicht 10 kg)	CHF 3.40 pro Stück								
110 Litern (garantiertes Gewicht 15 kg)	CHF 6.30 pro Stück								
b) Sperrgutmarken	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Die Gebühr inkl. MWST beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für jedes Stückgut bis 25 kg und höchstens 150 cm Länge (Art. 11 VVO) 1 Marke pro 5 kg.b) für andere Abfallsammelbehälter (Art. 12 VVO) 1 Marke pro 5 kg. <p>Der Preis für eine Marke beträgt CHF 2.00.</p>								

III. Gewichtsabhängige Gebühren

Gebührenumfang	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Die gewichtsabhängigen Gebühren setzen sich aus den Andockgebühren und den Gebühren für Container und Unterflurbehälter (Containergebühren) zusammen.</p> <p>Die Andockgebühren decken die Kosten für die Leerung und die Gewichtsmessung; die Containergebühren alle übrigen Kosten für die Entsorgung des abgeführten Gewerbekehrichts einschliesslich des Hauskehrichts von Unternehmen gemäss Art. 13 bis 14 VVO.</p> <p>Es betrifft dies die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sammelinfrastruktur, soweit diese vom Entsorgungsverbund Süd bereitgestellt und unterhalten wird;- Sammlungen und Transporte;- Information, Beratung, Werbung;- Anteil für Verwaltung und Bezug;- Anteil für Verzinsung, Abschreibungen und Gebührenverluste;- Entsorgung durch eine Kehrichtentsorgungsanlage.
Gebührenansätze	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Die Andockgebühr wird bei jeder Leerung erhoben. Sie beträgt CHF 3.00.</p>
a) Andockgebühr	
	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Die Containergebühr beträgt pro 1 kg Abfall CHF 0.25 und wird aufgrund der gewogenen Kehrichtmenge erhoben.</p>
b) Containergebühr	

IV. Gebühren nach Aufwand

Anwendungsfälle	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Spezialabfahren gemäss Art. 2 dieses Gebührentarifs, sofern sie nicht in der Grundgebühr enthalten sind;b) für besonderen Entsorgungsaufwand bei Separat- und Sonderabfällen gemäss Art. 16 Abs. 3 Abfallreglement;c) bei direkter Entsorgung durch den Abfallinhaber gemäss Art. 21 VVO.
-----------------	--

Art. 11

Gebührenansätze

Die tatsächlichen Kosten setzen sich zusammen aus:

- a) den Kosten Dritter, soweit solche für Sammlung, Transport und Entsorgung eingesetzt werden;
- b) 2/3 der Gebühren nach Art. 8 und 9 dieses Gebührentarifs, soweit der Abfall gewogen werden kann;
- c) den ausgewiesenen, durch lit. b nicht gedeckten Zusatzkosten der zuständigen Stelle für Entgegennahme, Lagerung, Weiterleitung und Entsorgung der Separat- und Sonderabfälle.

V. Schlussbestimmungen**Art. 12**

Übergeordnetes Gebührenrecht

Vorbehalten bleiben der Gebührentarif im Regierungsbeschluss über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999 sowie der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 02. Mai 2000.

Art. 13

Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif wird rückwirkend ab 01. Januar 2022 angewendet. Der Gebührentarif vom 03. Oktober 2011 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat Grabs erlassen am 14. Februar 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti